



9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

E-Mail: kappel-kr@ktn.gde.at

www.kappel-am-krappfeld.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 17. Dezember 2020, Zahl: VA/2021-1, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.060.900,00
Aufwendungen:	€ 4.132.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
-----------------------------------	--------

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
----------------------------------	--------

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -71.700,00
--	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.372.200,00
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 3.442.500,00
---------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -70.300,00
---	---------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Kappel am Krappfeld, 30.12.2020

Der Bürgermeister:

Josef Klausner